

Im **Landkreis Teltow-Fläming** wird das **Statusamt** als

Bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder **Bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger**

auf Grund des Ablaufs der siebenjährigen Bestellungsfrist für einen Bezirk gemäß §§ 9, 9a, 9b, 10 SchfHwG ausgeschrieben.

Besetzt wird zum **1. Oktober 2026** (Vergabetermin) der Bezirk **TF 140**.

Die Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ist auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet.

Die Bewerbung ist in einer Ausfertigung **bis zum 8. Juni 2026** (Einreichungsfrist)

- **schriftlich** und **eigenhändig unterschrieben** unter Angabe der Kennziffer „**323452/101/26**“ beim

Landkreis Teltow-Fläming
Ordnungsamt
Schornsteinfegerangelegenheiten
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

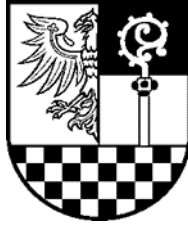
- oder **elektronisch** unter Angabe des Aktenzeichens des Empfängers „**323452/101/26**“ und des Betreffs „**Ordnungsamt – Schornsteinfegerangelegenheiten**“ im

besonderen Behördenpostfach (beBPo) „Landkreis Teltow-Fläming“

einzureichen. Es gilt das Datum des Eingangs.

Bewerbungen per E-Mail können leider nicht berücksichtigt werden. Zu Ihrer schriftlichen Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Eigenerklärungen) können Sie jedoch alle Nachweise (z. B. Zeugnisse und Zertifikate) in einer PDF-Datei (max. 10 MB) per E-Mail senden.

Auskünfte werden telefonisch unter 03371/608-2117 und per E-Mail unter Peter.Koch@teltow-flaeming.de erteilt.



Beschreibung des ausgeschriebenen Bezirks:

Bezirk	<u>Orte</u> mit Orts- und Gemeindeteilen (*teilweise)	Kehr- und überprüfungspflichtige Gebäude (Anzahl)
TF 140	<u>Rangsdorf: Groß Machnow*, Rangsdorf*</u>	2.630 (per 31.12.2025)



Die Bewerbung muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, eine Anschrift und eine Telefonnummer sowie falls vorhanden eine E-Mail-Adresse,
2. einen tabellarischen Lebenslauf, der lückenlose Angaben über die schulische und berufliche Vorbildung sowie den beruflichen Werdegang enthält und aus dem der Beginn sowie das Ende der jeweiligen Tätigkeiten auf den Tag genau hervorgehen,
3. einen Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen zur Eintragung in die Handwerksrolle: Zeugnisse mit Notenangaben über die Gesellenprüfung und die Meisterprüfung oder über jeweils gleichwertige Qualifikationen; im Fall einer in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erworbenen Berufsqualifikation die nach § 6 der EU/EWR-Handwerk-Verordnung vorzulegenden Unterlagen und Bescheinigungen,
4. Nachweise über die bisherigen Schornsteinfegertätigkeiten in Form von Bestellsurkunden, Arbeitsverträgen, Arbeitsbescheinigungen und Sozialversicherungsnachweisen der letzten zehn Jahre,
5. Nachweise über
 - a. zusätzliche berufsbezogene Qualifikationen und Abschlüsse,
 - b. zusätzliche berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der letzten sieben Jahre; die Nachweise müssen jeweils die bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden, Datum, Beginn, Ende und Ort der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme, den Namen des Referenten und die wesentlichen Inhalte der Fort- und Weiterbildungsmaßnahme enthalten sowie
 - c. gesetzlich vorgeschriebene beziehungsweise vorgesehene Zeiten während der letzten zehn Jahre, insbesondere Grundwehrdienstzeiten, Elternzeiten, Pflegezeiten und Zeiten der Berufsunfähigkeit, wobei maximal zwei Jahre anerkannt werden,
6. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erfüllt,
7. eine unterzeichnete Eigenerklärung, dass die Bewerberin oder der Bewerber in geordneten finanziellen Verhältnissen lebt,
8. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob innerhalb der letzten zwölf Monate gegen die Bewerberin oder den Bewerber strafgerichtliche Verurteilungen ergangen sind, ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist oder ein anhängiges Ermittlungsverfahren bekannt ist,



9. eine unterzeichnete Eigenerklärung der Bewerberinnen oder Bewerber, die ihre Berufsqualifikation in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz erworben haben, dass sie über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind,
10. eine unterzeichnete Eigenerklärung darüber, ob eine dieser Bewerbung vorangegangene Bestellung innerhalb der letzten zehn Jahre vor Beginn der Ausschreibung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes aufgehoben, gemäß § 11 Absatz 2 des Schornsteinfegergesetzes widerrufen oder gemäß § 11 Absatz 1 des Schornsteinfegergesetzes zurückgenommen wurde oder ob andere Aufsichtsmaßnahmen im Sinne von § 21 Absatz 3 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes ergriffen wurden; anzugeben sind jeweils die seinerzeit zuständige Behörde, die genauen Maßnahmen sowie das Aktenzeichen des Verfahrens,
11. in Fällen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber bereits Inhaberin oder Inhaber eines Bezirks ist, den Namen, die Anschrift und die Telefonnummer der für diesen Bezirk zuständigen Aufsichtsbehörde und
12. im Falle einer Mehrfachbewerbung zu demselben Vergabetermin eine Rangfolge mit den ausschreibenden Bestellungsbehörden gemäß § 4 Absatz 3 BbgBAAV.

Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 3 bis 5 können als Kopie eingereicht werden. Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen nach Nummer 6 bis 10 dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Den Bewerbungsunterlagen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine deutsche Übersetzung von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer beizulegen. Nachweise nach Nummer 5b ohne bestätigte Angabe der Anzahl der Unterrichtsstunden werden nur als halbtägige Veranstaltungen anerkannt.

Im Fall fehlender, unvollständiger, veralteter oder nicht fristgemäß eingereichter Bewerbungsunterlagen sowie fehlender deutscher Übersetzungen kann die Vorlage der entsprechenden Unterlagen unter erneuter Fristsetzung nachgefordert werden, wenn hierdurch der Ablauf des Auswahlverfahrens und insbesondere die fristgemäße Bestellung nicht gefährdet werden.



Hinweise:

Eine bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben, außer wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss:

1. die handwerksrechtlichen Voraussetzungen zur selbstständigen Ausübung des Schornsteinfegerhandwerks besitzen,
2. über die für die Erfüllung der Aufgaben als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Rechtskenntnisse verfügen,
3. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderliche persönliche und fachliche Zuverlässigkeit besitzen,
4. in geordneten finanziellen Verhältnissen leben,
5. die für die Ausübung der Tätigkeit erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen und
6. über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die für die Ausübung der Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger erforderlich sind.

Die Auswahl zwischen den Bewerberinnen und Bewerbern wird nach ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung insbesondere anhand der in Anlage 2 zu § 5 Abs. 2 Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung (BbgBAAV) vom 25. Februar 2014 (GVBl.II/14, [Nr. 13]) in der derzeit gültigen Fassung festgelegten Bewertungskriterien vorgenommen.

Ist auf der Grundlage der eingesandten Bewerbungsunterlagen und der Berechnung der Bewertungspunkte keine Entscheidung über die Auswahl möglich, erfolgt die Entscheidung auf Grund der Auswertung vergleichbarer Stellungnahmen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 BbgBAAV oder vergleichbarer Kehr- oder Bezirksüberprüfungen oder auf Grund von Bewerbungsgesprächen. Die der Bewerberin oder dem Bewerber in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden nicht erstattet.

Versucht eine Bewerberin oder ein Bewerber sich durch arglistige Täuschung im Auswahlverfahren einen Vorteil zu verschaffen, wird sie oder er von diesem Verfahren ausgeschlossen.



Der ausgewählten Bewerberin oder dem ausgewählten Bewerber wird jeweils einer der hier ausgeschriebenen Bezirke unter den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Bezirks.

Nach der getroffenen Entscheidung wird die ausgewählte Bewerberin oder der Bewerber unverzüglich benachrichtigt. Dabei wird eine angemessene Frist zur schriftlichen Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der vorgesehenen Bestellung gesetzt und über die Möglichkeit der Rücknahme von weiteren Bewerbungen informiert. Wird die Erklärung über die Annahme auch auf Nachfrage nicht abgegeben, gilt dies als Ablehnung der vorgesehenen Bestellung.

Der nicht ausgewählten Bewerberin oder dem Bewerber wird ein kostenpflichtiger Ablehnungsbescheid gesendet, wenn von der Möglichkeit der Rücknahme der Bewerbung kein Gebrauch gemacht wurde.

Für die Bewerbung und Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger werden Gebühren gemäß Tarifstellen 6.3 und 6.4.1 der Anlage zu § 1 Verordnung über die Verwaltungsgebühren im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (MWAEGGebO) vom 14. Januar 2011 (GVBl.II/11, [Nr. 07]) in der derzeit gültigen Fassung erhoben.

- Bewerbung: 49,40 Euro, 73,60 Euro oder 114,60 Euro
- Ablehnungsbescheid: 26,50 Euro
- Bestellung: mind. 466,70 Euro

Links:

- [Bewertungskriterien \(Anlage 2 BbgBAAV\)](#)
- [SchfHwG](#)
- [BbgBAAV](#)
- [MWAEGGebO](#)
- [Landkreis Teltow-Fläming](#)
- [Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz des Landes Brandenburg](#)



Datenschutzhinweis:

Für die Bearbeitung der Bewerbung und gegebenenfalls der Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erheben wir personenbezogene Daten von Ihnen, welche zu diesem Zweck digital und/oder in Papierform verarbeitet und gespeichert werden. Hierzu teilen wir Ihnen Folgendes mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz im Landkreis Teltow-Fläming ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming in 14943 Luckenwalde, Am Nuthefließ 2.
2. Der behördliche Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter dieser Anschrift zu erreichen.
3. Die Speicherung Ihrer Daten erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung des genannten Verfahrens. Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz in Verbindung mit §§ 9, 9a, 9b, 10 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz und §§ 5, 6, 7 Brandenburgische Bezirksschornsteinfeger-Ausschreibungs- und Auswahlverordnung.
4. Die Weitergabe Ihrer Daten an öffentliche Stellen und Dritte erfolgt nur in dem Rahmen, wie es zur Bearbeitung notwendig und geboten bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist.
Im Falle einer Bestellung werden die Daten insbesondere dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg, der Handwerkskammer Potsdam, dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Brandenburg sowie dem Zentralverband Deutscher Schornsteinfeger übermittelt.
5. Ihre Daten werden so lange gespeichert und abgelegt, wie die festgelegten gesetzlichen Aufbewahrungsfristen es erfordern.
6. Hinsichtlich des Umganges mit Ihren Daten steht Ihnen das Recht auf Auskunft zu.
7. Sie haben ein Beschwerderecht bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde und können die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht Brandenburg im Stahnsdorfer Damm 7 in 14532 Kleinmachnow erreichen.
8. Die Verarbeitung Ihrer Daten ist gesetzlich nach Artikel 6 (1) e EU-DSGVO vorgeschrieben (siehe Nr. 3).